

Richtlinien über die Förderung der Jugendarbeit durch die Gemeinde Beringen



1. Die Gemeinde Beringen, vertreten durch den Gemeinderat, unterstützt auf dem Gebiet der Jugendarbeit tätige Vereine durch Gewährung finanzieller Beiträge.
2. Für **Kopfbeiträge** und **Beiträge an die Durchführung von Jugendveranstaltungen** wird jährlich ein im Budget der Gemeinde (Konto 540.3652) festgelegter Betrag zur Verfügung gestellt.
3. Beitragsberechtigt sind in Beringen ansässige Organisationen, die Jugendarbeit betreiben. Die Höhe der Beiträge richtet sich jeweils nach der Zahl der aktiven jugendlichen Mitglieder. Es werden jedoch nur in der Gemeinde Beringen wohnhafte Jugendliche im Alter von 6 bis 19 Jahren erfasst.
4. Die ausgerichteten **Kopfbeiträge** sind als Beitrag an den ordentlichen Jahresbetrieb der Organisation zu verstehen und ausschliesslich für Zwecke der Jugendförderung zu verwenden (Leiterentschädigung, Anschaffung von Material usw.).
5. Es werden auch Beiträge an **Einzelveranstaltungen für Jugendliche** ausgerichtet. Einzelveranstaltungen müssen ausschliesslich für Jugendliche vorgesehen sein (keine gemischten Anlässe für Aktive, Senioren etc.). Das können Turnierbesuche im Inland oder Ausland, Ausbildungsveranstaltungen, Lager etc. sein.
6. Beitragsgesuche
 - Gesuche für **Kopfbeiträge** sind bis zum **31. März des Jahres** im Doppel, unter Beilage eines Jugendlichenverzeichnisses (beiliegendes Formular oder eigenes offizielles Mitgliederverzeichnis mit den erforderlichen Daten) sowie der Jahresrechnung (letzter Abschluss) an den Gemeinderat Beringen, 8222 Beringen einzureichen. Die Gesuche müssen vom Verantwortlichen für Jugendarbeit rechtsgültig unterschrieben sein. Fehlen das Verzeichnis oder die Jahresrechnung werden keine Kopfbeiträge ausbezahlt.
 - Gesuche für **Einzelveranstaltungen** sind unter Beilage der detaillierten Abrechnung bis **31. Oktober des Jahres** an den Gemeinderat Beringen, 8222 Beringen einzureichen. Die Gesuche müssen vom Verantwortlichen für Jugendarbeit rechtsgültig unterschrieben sein. Dem Gesuch ist eine detaillierte Jahresrechnung (letzter Abschluss) beizulegen, sofern diese nicht bereits im März abgegeben wurde. Wird keine detaillierte Abrechnung eingereicht oder fehlt die Jahresrechnung wird kein Beitrag ausbezahlt.
7. Der Verteilschlüssel des Beitrages wird jährlich aufgrund der termingerecht eingereichten Gesuche durch den Gemeinderat festgelegt. Der Gemeinderat hat das Recht, von den Vereinen Auskunft über die Verwendung der zweckgebundenen Mittel zu verlangen. Bei missbräuchlicher Verwendung können die Beiträge zurückgefordert und künftige Zuwendungen gestrichen werden.
8. Nach dem 31. März bzw. 31. Oktober des Jahres eingehende Gesuche werden nicht berücksichtigt. Einzelveranstaltungen, welche erst nach dem 31. Oktober abgerechnet werden können, können im Folgejahr eingereicht werden.

Richtlinien über die Förderung der Jugendarbeit durch die Gemeinde Beringen



9. Diese Richtlinien ersetzen diejenigen vom 1. Juli 2003 und treten rückwirkend auf den 1. Januar 2012 in Kraft.

8222 Beringen, 23. Januar 2012

Namens des Gemeinderates Beringen

Der Präsident:

Der Schreiber:

Hansruedi Schuler

Florian Casura